

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferanten und Leistungserbringer der Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH Stand 03/2022

1. Geltungsbereich und Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH (im Folgenden „**Auftraggeber**“) über den Einkauf von Waren sowie die Beauftragung mit der Erbringung von Werkleistungen. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihnen bei Vertragsschluss nicht noch einmal gesondert widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2 Sämtliche bei Vertragsschluss getroffenen Vereinbarungen werden vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter des Auftraggebers sind nicht berechtigt, mündlich von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichende Zusagen zu machen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei Haus (DDP Krankenhaus Buchholz oder Krankenhaus Winsen auf der Basis der INCOTERMS in ihrer jeweils aktuellen Fassung) und schließen sämtliche Kosten ein, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht zu bewirken hat. Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.2 Es gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Vorauszahlungen können nur aufgrund ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung verlangt werden. Der Beginn der vereinbarten Zahlungsfrist setzt stets eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung voraus. Diese darf im Falle von Teilleistungen erst erfolgen, nachdem die Gesamtlieferung vollständig vertragsgemäß erfolgt ist. Im Falle von Werkleistungen beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Rechnungszugang und Abnahme der Leistungen. Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.3 Die Rechnungen für Warenlieferungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern gesondert für jeden Einzelauftrag einzureichen.

2.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

3. Lieferzeit

3.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang beim Auftraggeber, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren abnahmereife Fertigstellung an.

3.2 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

3.3 Umstände, welche die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind dem Auftraggeber zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Recht des Auftraggebers gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

3.4 Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte, eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung pro Kalendertag Terminüberschreitung, höchstens jedoch 5 % des Nettopreises der verspäteten Lieferung oder Leistung zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Begleichung der (Schluss-)rechnung vorbehalten.

3.5 Im Falle der Terminüberschreitung ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen, wenn es dem Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit oder des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden auch unter kurzer Fristsetzung nicht zumutbar ist, dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nachlieferung zu geben.

3.5 Umstände Höherer Gewalt (d.h. unvorhersehbare, unvermeidbare und unüberwindbare Ereignisse außerhalb der Sphäre der betroffenen Vertragspartei), die die Erfüllung einer Vertragspflicht unmöglich machen, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt eines solchen Leistungshindernisses und dessen voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei ihm – auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist oder ihm aus anderen Gründen ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, etwaige bereits erlangte Zahlungen unverzüglich zu erstatten.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung erfolgen Warenlieferungen DDP Krankenhaus Buchholz oder Krankenhaus Winsen auf der Basis der INCOTERMS in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Anlieferung ist dem Auftraggeber vorab rechtzeitig anzukündigen. Der genaue Ort der Anlieferung und Übergabe auf dem Gelände ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Erfolgt die Preisstellung abweichend von diesen Bedingungen ausnahmsweise ab Werk oder ab Lager des Auftragnehmers und übernimmt dieser die Beauftragung des Transports auf Kosten des Auftraggebers, ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versand- oder Verpackungsvorschrift oder für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4.2 Jeder Lieferung sind Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Bestellnummer und sonstigen Bestellkennzeichen beizufügen.

4.3 Der Auftragnehmer oder der in seinem Auftrag tätige Frachtführer hat sich den Empfang der Ware durch Unterschrift unter Angabe des Mitarbeiterkürzels des Annehmenden bestätigen zu lassen.

4.4 Bei Lieferungen oder Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit deren Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Versandanschrift über. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der am Aufstellungsort vorzunehmenden Abnahme über.

5. Gewährleistung

5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferungen oder Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, die vereinbarte und – soweit die vertragliche Beschaffenheitsvereinbarung nicht entgegensteht – die üblicherweise zu erwartende Beschaffenheit aufweisen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass die Lieferungen und Leistungen, soweit keine besonderen Regeln vereinbart sind, den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, den maßgeblichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

5.2 Der Auftraggeber hat Warenlieferungen bei Eingang nur auf offensichtliche Transportschäden, offensichtliche Mengenabweichungen oder Falschlieferungen zu untersuchen. Weitergehende Untersuchungen hat der Auftraggeber erst vorzunehmen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

5.3 Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftraggeber kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes erlangen. Die Nacherfüllung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die Mängelbeseitigung oder Nachlieferung oder Neuherstellung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen, wenn es dem Auftraggeber wegen besonderer Dringlichkeit oder des drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden auch unter kurzer Fristsetzung nicht zumutbar ist, dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Anderweitige Fällen, in denen eine Nachfristsetzung nach den gesetzlichen Regelungen entbehrlich ist, bleiben unberührt.

5.4 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des Auftragnehmers zu ändern oder auszuwechseln.

5.5 Im Falle des Rücktritts ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der Auftragnehmer trägt im Falle seines Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung. Weitergehende Ansprüche auf Aufwendungs- und/oder Schadensersatz bleiben unberührt.

6. Geheimhaltung

Vom Auftraggeber dem Auftragnehmer überlassene Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen und ähnliches dürfen Dritten nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers zugänglich gemacht werden (Geheimhaltung) und können, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, vom Auftraggeber jederzeit heraus verlangt werden.

7. Ersatzteile

7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei technischen Geräten Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

7.2 Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben und/oder ihm auf Verlangen alle für die Fertigung der Ersatzteile erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen auszuhändigen und ihm deren Nutzung zu gestatten.

8. Schutzrechte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen und gewährleistet, dass durch die Lieferungen und Leistungen und deren Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer hält den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, denen der Auftraggeber dadurch ausgesetzt ist, dass durch Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Anderweitige gesetzliche Rechte und Ansprüche bleiben unberührt.

9. Kündigung von Werk- und Werklieferungsverträgen

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Vertrag über die Erbringung von Werkleistungen oder über die Lieferung kundenspezifisch zu fertigender Waren ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall bestimmt sich die Vergütung des Auftragnehmers nach § 648 BGB.

10. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, eine Speicherung und Verarbeitung von Daten ausschließlich unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmen.

11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bedingungen jederzeit inhaltlich gleichwohl wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.